CUMÜN DA SCUOL

Reglement

über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement)

Reglement

über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement)

Dieses Reglement gibt es in rätoromanischer und deutscher Sprache. Massgebend für die Auslegung ist die von der Gemeinde beschlossene romanische Fassung.

Art. 1 Begriffe

[1] Als öffentliche Parkplätze auf öffentlichem Grund gelten die allgemein zugänglichen signalisierten bzw. markierten Abstellflächen für Motorfahrzeuge auf öffentlichen Strassen und Plätzen, auf gemeindeeigenen Liegenschaften sowie auf Arealen, welche im Nutzungsrecht der Gemeinde stehen.

[2] Als reservierte Parkplätze auf öffentlichem Grund gelten die als Ersatz für fehlende Pflichtparkplätze den betreffenden Grundeigentümern in gemeindeeigenen Gemeinschaftsanlagen mittels Grunddienstbarkeitsverträgen entgeltlich zur Verfügung gestellten Parkplätze.

Art. 2 Parkierungskonzept

[1] Der Gemeinderat erstellt ein Parkierungskonzept als Grundlage für die zu erlassenden Massnahmen. Er passt das Parkierungskonzept bei Bedarf neuen Gegebenheiten an.

[2] Das allgemeine Parkieren auf öffentlichem Grund wird mittels örtlicher und zeitlicher Beschränkung geregelt.

[3] In der signalisierten Parkverbotszone ist das Parkieren auf öffentlichem Grund ausserhalb signalisierter bzw. markierter Parkplätze verboten.

[4] Der Gemeinderat bezeichnet verschiedene Parkplatzkategorien für das allgemeine Parkieren auf öffentlichem Grund.

5 Bei besonderen Anlässen können Parkierungsbeschränkungen vorübergehend aufgehoben bzw. vorübergehende Parkierungsverbote erlassen werden.

6 Beim bewilligten Parkieren ausserhalb markierter Parkplätze darf der übrige Verkehr nicht behindert und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden. Den Anordnungen der Gemeindebehörde ist Folge zu leisten.

Art. 3 Parkierungsgebühren

1 Das Parkieren auf öffentlichem Grund ist grundsätzlich gebührenpflichtig, wobei der Gemeinderat örtliche und zeitliche Ausnahmen festlegen kann.

2 Der Gemeinderat bestimmt für die verschiedenen Parkplatzkategorien die gebührenpflichtige Zeit und legt die Parkierungsgebühren innerhalb eines Rahmens von CHF –.20 bis CHF 3.– fest. Dabei kann für das langzeitige Parkieren ab einer gewissen Zeit ein höherer bzw. tieferer Tarif angewendet werden.

3 In bezeichneten öffentlichen Parkierungsanlagen kann auswärtigen Personen mittels gebührenpflichtigen Wochen-, Monats- und Jahreskarten das Dauerparkieren erlaubt werden. Diesen Personen stehen keine fest zugewiesenen Parkplätze zur Verfügung, sondern sie können frei parkieren, soweit in den entsprechenden Anlagen Platz vorhanden ist. Der Gemeinderat bestimmt die Gebühren innerhalb der folgenden Rahmen: Wochenkarten: CHF 10.– bis CHF 50.–; Monatskarten: CHF 20.– bis CHF 100.–; Jahreskarten: CHF 200.– bis CHF 600.–.

Art. 4 Parkvignette

1 Handwerksbetriebe, Ingenieure, Architekten, Planer und Bauleiter mit Geschäftssitz im Unterengadin können bei der Gemeinde eine Parkvignette beziehen für das Parkieren von Motorfahrzeugen, welche sie zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit* benützen. Die gleiche Möglichkeit haben die technischen und öffentlichen Dienste. Die Vignette kostet CHF 100.– bis CHF 200.– pro Kalenderjahr.

[2] Die Vignette erlaubt das gebührenfreie Parkieren von Motorfahrzeugen während des ganzen Tages auf den bewirtschafteten Parkplätzen in Scuol und S-charl in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berufsausübung*.

[3] Mit der Vignette können Motorfahrzeuge auch ausserhalb der bewirtschafteten Parkplätze auf öffentlichem Boden und auch in generellen Parkverbotszonen abgestellt werden, jedoch nur in nächster Nähe des Arbeitsortes*. In ausserordentlichen Fällen kann auch entlang der Strasse parkiert werden, wenn keine öffentlichen Parkplätze in der Nähe zur Verfügung stehen. Fussgänger und der motorisierte Verkehr dürfen jedoch in keiner Weise behindert werden.

[4] Die Vignette ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringen. Die Verwendung der Vignette für Fahrten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Berufsausübung stehen, ist untersagt.

* auf Baustellen oder bei Kunden

Art. 5 Anpassung der Gebührenrahmen

[1] Die in Art. 3 Abs. 2 und 3 sowie Art. 4 Abs. 1 genannten Gebührenrahmen entsprechen dem Landesindex der Konsumentenpreise im Dezember 2012 (Basis Dezember 2012 = 100 Punkte). Verändert sich der Index um jeweils 10% der Punkte, erhöhen bzw. ermässigen sich die Kostenrahmen ebenfalls um 10%.

Art. 6 Reservierte Parkplätze auf öffentlichem Grund

[1] Die Gemeinde stellt Grundeigentümern, die auf ihrem Grundstück oder in dessen unmittelbarer Nähe keine Pflichtparkplätze gemäss Baugesetz erstellen können, die entsprechenden Parkplätze in gemeindeeigenen Gemeinschaftsanlagen zur Verfügung.

[2] Die reservierten Parkplätze in Gemeinschaftsanlagen werden den betreffenden Grundeigentümern mittels Einräumung von Grunddienstbarkeiten über die ausschliessliche und alleinige Benützung der genau bezeichneten Parkplätze überlassen. Das Parkplatzbenützungsrecht gilt für den Grundeigentümer selber, für seine Familie, für seine Mieter und seine Besucher. Eine Vermietung bzw. Untervermietung oder anderweitige Überlassung der Parkplätze an Dritte ist nicht gestattet.

[3] Auf den Parkplätzen dürfen lediglich Motorwagen bis zu 3'500 kg Gesamtgewicht (leichte Motorwagen) sowie Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge im Sinne der *Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge* (VTS, SR 741.41) parkiert werden. Das Abstellen anderer Motorfahrzeuge sowie von Wohnwagen, Anhängern, landwirtschaftlichen Maschinen und dergleichen ist nicht gestattet.

[4] Für die Einräumung des Parkplatzbenützungsrechts haben die berechtigten Grundeigentümer der Gemeinde eine einmalige Gebühr zu bezahlen, welche sämtliche der Gemeinde entstandenen Selbstkosten für den Bodenerwerb und die Planungs- und Baukosten decken soll. Allfällig geleistete Ersatzabgaben gemäss Baugesetz werden bei der Festlegung der einmaligen Gebühr angerechnet.

[5] Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Parkplätze wird zusätzlich und nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Rechnungstellung erfolgt jährlich mit vorgängiger Information der Betroffenen.

[6] Müssen Parkplätze in Gemeinschaftsanlagen baulich saniert oder erneuert werden, haben sich die berechtigten Grundeigentümer anteilmässig im Verhältnis der Anzahl Parkplätze an den Sanierungs- oder Erneuerungskosten zu beteiligen.

[7] In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat einzelne dieser Parkplätze einheimischen Dauermietern überlassen. Dabei hat der Mietzins die Selbstkosten der Gemeinde zu decken.

Art. 7 Verwendung der Gebühren

[1] Die Einnahmen aus den Parkierungsgebühren dienen in erster Linie dem Betrieb und Unterhalt der Parkierungsanlagen und ihren Einrichtungen sowie der Abgeltung des Aufwands für die Kontrolle der Parkierung und Ahndung der Falschparkierung.

[2] Verbleibende Überschüsse aus den Parkierungsgebühren werden zweckgebunden zur Erweiterung des Angebots an öffentlichen Parkplätzen auf öffentlichem Grund sowie zur Verbesserung der Infrastrukturen für den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr verwendet.

Art. 8 Inkrafttreten

[1] Dieses Parkierungsreglement tritt mit der Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft. Mit dem Inkrafttreten gilt die Verordnung *Uorden da parcar cun vignettas* des Gemeinderates Scuol vom 17. Januar 2012 als aufgehoben.

Art. 9 Übergangsbestimmung

[1] Bestehende private Parkplätze die sich ganz oder teilweise im öffentlichen Strassenraum befinden, sind innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglements dem vom Gemeinderat beschlossenen Parkierungskonzept anzupassen (VSS-Norm / SN 640 291a).

Die romanische Fassung dieses Gesetzes wurde von der Urnengemeinde am 9. Juni 2013 angenommen.

Der Gemeindepräsident: Der Aktuar:

Dr. Jon Domenic Parolini Andri Florineth